

§ 23 WKJHG 2013 Praktische und wirtschaftliche Hilfen

WKJHG 2013 - Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at